

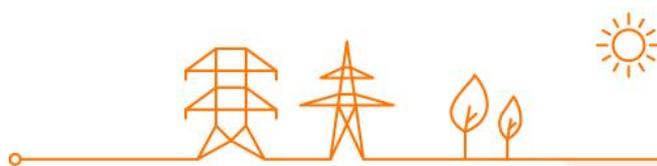
Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow

Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –
Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk;
Drehstrom Nennspannung 380 kV
(BBPIG Vorhaben Nr. 53)

Abschnitt: Iven West – Pasewalk/Nord – Pasewalk

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG

**10.10 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung FFH DE 2448-302
„Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“**



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner:

Fachprojektleitung Genehmigung
Andra Deharde

T +49 (0)30 5150-2760
M +49 (0) 172 9902 897

Andra.Deharde@50hertz.com

Gesamprojektleiter
Marcus Brüning

T +49 (0) 30 5150-3441
M +49 (0) 15111120288

marcuskurt.bruening@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Abteilung 4 Energie, Dezernat 41 Planfeststellung Energie
Parzellenstraße 10
03046 Cottbus

Inhalt

I	Abbildungsverzeichnis.....	6
II	Tabellenverzeichnis	7
III	Anlagen	8
1	Einleitung.....	9
1.1	Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung	9
1.2	Methodisches Vorgehen bei der Verträglichkeitsprüfung	9
2	Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile	10
2.1	Verwendete Quellen.....	10
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet	10
2.3	Erhaltungsziele im Schutzgebiet	11
2.3.1	Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V	11
2.3.2	Weitere Angaben zu den Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL gem. Standard-Datenbogen	13
2.3.3	Weitere Angaben zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL gem. SDB.....	15
2.3.4	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	16
2.4	Angaben der Managementplanung	16
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	20
2.6	Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen und Managementplan	22
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.....	24
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	24
3.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen	24

3.3	Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen.....	26
4	Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	27
4.1	Verwendete Quellen.....	27
4.2	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	27
4.3	Im Untersuchungsraum vorkommende Lebensräume und Arten	31
5	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile	35
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	35
5.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	35
5.2.1	LRT 3150	36
5.2.2	LRT 7140	37
5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	38
5.3.1	Fischotter	39
5.3.2	Bauchige Windelschnecke.....	40
5.3.3	Kammolch.....	42
5.3.4	Rotbauchunke	44
5.4	Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000	46
6	Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen	48
6.1	Ermittlung kumulierender Vorhaben	48
6.2	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	49
6.2.1	Beurteilung der Kumulationsbewertung.....	52
6.2.2	Ergebnis der Kumulationsbewertung.....	52
7	Beschreibung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	53
8	Fazit.....	54

8.1	Fazit zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	54
8.2	Fazit zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	54
9	Verwendete Unterlagen	56
9.1	Literaturverzeichnis	56
9.1.1	Fachliteratur / Daten	56
9.1.2	Internet	57

I **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des GGB DE 2448-302 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten	21
Abbildung 2: Maximaler UR der Wirkfaktoren WF1-WF3 und WF9.....	50
Abbildung 3: Kumulierende Vorhaben im 1.000 m-Umkreis (UR-Kranich).....	51

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten gemäß Standarddatenblatt Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (SDB DE 2448-302, 2020)	11
Tabelle 2:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets (aus SDB, Stand 05/2020)	13
Tabelle 3:	Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes	15
Tabelle 4:	Erhaltungszustand der LRT gemäß SDB und Managementplan (StALUV 2020) sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000.....	17
Tabelle 5:	Erhaltungszustand der Anhang II- Arten gemäß SDB und Managementplan (MaP 2020) sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000	18
Tabelle 6:	Anhang II- Arten mit ungünstigem („C“) Erhaltungszustand auf Gebietsebene im Vergleich	19
Tabelle 7:	Wirkungsprofil des 380-kV-Freileitungsvorhabens im Hinblick auf Tiere und Pflanzen für das GGB Brohmer Berge (Quellen: LLUR 2013).....	25
Tabelle 8:	Anhang II- Arten mit Angabe des wirkfaktor- und artspezifischen Untersuchungsraums	29
Tabelle 9:	Charakteristische Arten des LRT 7140 mit Angaben zum jeweiligen Wirkraum	30
Tabelle 10:	Prüfung des Vorkommens charakteristischer Arten des LRT 7140.....	32
Tabelle 11:	Kumulierende Vorhaben im 1.000 m-UR.....	52

III Anlagen

Nr.	Titel
1	Standard-Datenbogen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (DE 2448-401)
2	Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:50.000
3	Karte 2: Detailkarte - FFH-Lebensraumtypen, M. 1:6.000, 2 Planblätter (Blatt 1 und Blatt 2)
4	Karte 3: Detailkarte - Habitate der prüfrelevanten Anhang II-Arten, M. 1:6.000, 2 Planblätter (Blatt 1 und Blatt 2)
5	Potenziell charakteristische Arten der LRT

1 Einleitung

1.1 Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Die Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung sind der Unterlage 10.1, Kapitel 1.1 (Klammerdokument) zu entnehmen.

Die vorliegende Unterlage betrachtet im Abschnitt Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (fortan Iven/West – Pasewalk) die Auswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 401 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (im Weiteren GGB genannt). Das Gebiet befindet sich im südöstlichen Mecklenburg-Vorpommern und erstreckt sich über die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald. Es umfasst insgesamt eine Fläche von 5.204 ha (StALUV, 2020). Das GGB wird zweimal durch die Bestandstrasse gequert (bei Poggendorf und nordöstlich von Schönhausen). Die geplante 380-kV-Freileitung quert das GGB nur an einer Stelle im Bereich der ersten Querung des Gebiets durch die Bestandstrasse bei Poggendorf. Hier wird sie als Ersatzneubau errichtet. Den Bereich der zweiten Querung des GGB durch die Bestandstrasse umgeht die 380-kV-Freileitung südlich der BAB 20 mit einem Abstand von mindestens 1.250 m. Dadurch wird die Betroffenheit des GGB insgesamt reduziert.

Die Lage des GGBs im Raum kann der Abbildung 1 in Kapitel 2.5 und der Karte 1 (Anlage 2) entnommen werden.

1.2 Methodisches Vorgehen bei der Verträglichkeitsprüfung

Das methodische Vorgehen der Verträglichkeitsprüfung ist der Unterlage 10.1, Kapitel 1.2 (Klammerdokument) zu entnehmen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen

Die Charakterisierung sowie die aufgeführten Erhaltungsziele des GGB und die Angaben zum Vorkommen von Arten und Habitaten stützen sich auf folgende Quellen und Daten:

- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000 LVO M-V) vom 12. Juli 2011,
- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2020, https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2448-302.pdf)
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge. (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (StALUV), 2020)
- FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ Fachbeitrag Wald (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V) 2012)

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das GGB DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 5.204 ha. Das Gebiet stellt einen mit ausgedehnten Buchenwäldern bestandenen Teil der Endmoräne dar. Das stark ausgeprägte Relief bedingt eine hohe standörtliche Vielfalt der Waldgesellschaften. Das Gebiet zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Fauna und Flora aus.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Gemäß SDB sind folgende Lebensraumklassen vertreten:

Gemäß SDB nehmen Laubwald 52 %, anderes Ackerland 20 %, Nadelwald 12 % und Mischwald 7 % der Fläche ein. Binnengewässer (stehend und fließend), feuchtes und mesophiles Grünland sowie Moore, Sümpfe, Uferbewuchs und Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana machen jeweils 2 % der Fläche aus. Während Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen und Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) jeweils 1 % des GGBs bedecken. Außerdem stellt das GGB ein mit ausgedehnten Buchenwäldern bestandenen Teil der Endmoräne dar. Das stark ausgeprägte Relief bedingt eine hohe standörtliche Vielfalt der Waldgesellschaften.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

Das GGB ermöglicht ein repräsentatives Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen (LRT) und -Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-LRT und -Arten und Häufung von FFH-LRT und -Arten. Das Gebiet bietet eine großflächige Komplexbildung und einen großflächigen landschaftlichen Freiraum.

2.3 Erhaltungsziele im Schutzgebiet

2.3.1 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V

Schutzzweck des GGB ist gemäß § 4 Abs. 2 der Natura 2000-LVO-MV der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V.

Erhaltungsziel des GGB ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 6 Satz 1 der Natura 2000-LVO M-V).

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO:

- 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
- 6210* Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia) [besonders orchideenreiche Bestände]
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO:

Die Aufzählung in der Natura 2000-LVO M-V stimmt mit der Liste des SDB DE 2448-302 (2020) überein (Tabelle 1). Kartierte Habitate liegen im Bereich der ersten Querung (Bestand und Ersatzneubau) für Kammolch und Rotbauchunke vor (LINFOS-Daten, 2018); in der zweiten Querung (Bestandsleitung) für Fischotter und bauchige Windelschnecke.

Tabelle 1: Arten gemäß Standarddatenblatt Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (SDB DE 2448-302, 2020)

Gruppe ¹	Code	Art	Wissenschaftliche Bezeichnung
M	1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
M	1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
A	1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
A	1166	Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
I	1088	Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>

Gruppe ¹	Code	Art	Wissenschaftliche Bezeichnung
I	1083	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
I	1084	Eremit*	<i>Osmoderma eremita</i>
I	1042	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
I	1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>

¹Gruppe: A = Amphibien, I = Wirbellose, M = Säugetiere

*prioritäre Art

Das GGB DE 2448-302 ist nicht Bestandteil eines Nationalparks oder Biosphärenreservats. In Karte 1 (Anlage 2) sind weitere Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete im Umfeld der Bestandsleitung und des geplanten Neubaus dargestellt. Das Gebiet überschneidet sich teilweise mit den nachfolgend genannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft:

- Naturschutzgebiete (NSG):
 - NSG „Kleppelshagen“ (NSG_038) deckt sich nahezu mit dem GGB, umfasst rund 301 ha, also 5,76 % der Gesamtfläche des GGB
Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung eines naturnahen Perlgras-Buchenwaldkomplexes mit seltenen Pflanzenarten. Dieses geschützte Biotop überschneidet sich teilweise mit dem im GGB ausgewiesenen LRT 9130. Somit überschneiden sich die Schutzziele des NSG mit denen des GGB. Gem. LBP MV (Unterlage 9.2) kann eine Betroffenheit der naturnahen Perlgras-Buchenwald-Komplexe ausgeschlossen werden, was folglich eine Betroffenheit des LRT 9130 innerhalb des NSG ausschließt. Zudem besteht ein Betretungsverbot des NSGs. Durch den Rückbau der Bestandsleitung kommt es zur bauzeitlichen Betretung des NSG. Die dafür erforderliche Befreiung von der Schutzgebietsverordnung wird im LBP M-V (Unterlage 9.2) festgestellt.
 - NSG „Burgwall Rothemühl“
gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten
- Landschaftsschutzgebiete (LSG):
 - LSG „Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel“ (LK Vorpommern-Greifswald, Altkrs. Uecker-Randow),
gem. LBP MV (Unterlage 9.2) wird für die Errichtung von Masten eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Errichtung baulicher Anlagen, welche das Landschaftsbild verändern, beantragt. Da das Landschaftsbild nicht Erhaltungsziel des GGB Brohmer Berge ist, ist eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele des GGB ausgeschlossen.
 - LSG „Brohmer Berge“ (LK Mecklenburgische Seenplatte, Altkrs. Mecklenburg-Strelitz,
gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten
- Naturparke (NP):
 - NP „Am Stettiner Haff“ (NP 06),
- Naturdenkmale (ND): 2 flächenhafte Naturdenkmale (FND)
 - „Verlandungsmoor bei Jatznick“ (FND UER 17)
gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten
 - „Weiher bei Waldeshöhe“ (FND UER 48)
gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten
- Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB):
 - GLB „Niedermoorkomplex Brunnen- und Heinrichswiese“ (GLB UER 003),
gem. LBP MV (Unterlage 9.2) keine vorhabenbedingten Betroffenheiten
- EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG):

- EU-VSG „Brohmer Berge“ (DE 2448-401)
Eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des EU-VSG erfolgt in Unterlage 10.8. Hier liegt eine Überschneidung der GGB- und EU-VSG-Schutzziele vor: Die LRT des GGB decken sich teilweise mit Habitaten der Vögel. Vorliegend erfolgt die Prüfung der LRT (s. Kapitel 5.2). Aus Unterlage 10.8 geht hervor, dass auch das EU-VSG Brohmer Berge durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Somit ergeben sich aus der Überschneidung des GGB mit den EU-VSG keine Verbote für das vorliegend geprüfte GGB.

2.3.2 Weitere Angaben zu den Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL gem. Standard-Datenbogen

Die Erhaltungsziele und diesbezüglichen maßgeblichen Gebietsbestandteile als Prüfmaßstäbe der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 6 i.V.m. Anlage 4 Natura 2000-LVO M-V (siehe Kapitel 2.3.1).

Der SDB (Stand: 05/2020) listet für das GGB die LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die diesbezügliche Beurteilung des Gebiets auf, die der Listung in der Natura 2000-LVO M-V entsprechen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets (aus SDB, Stand 05/2020)

Lebensraumtypen nach Anhang I			Beurteilung des Gebietes			
Code (*prioritär)	Fläche [ha]	Datenqualität	A B C D Repräsentativität	A B C Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3140	4,0866	G	B	C	B	C
3150	60,7305	G	B	C	C	C
3260	7,8164	G	B	C	B	B
6210*	6,3340	G	C	C	C	C
6510	39,0493	G	A	C	B	B
7140	37,5327	G	A	C	B	B
9110	43,1700	G	B	C	C	C
9130	1.631,6000	G	A	C	B	B
91D0*	8,3400	G	B	C	B	B
91E0*	4,3300	G	C	C	B	C

Erläuterung zur Tabelle:

- Datenqualität: G = „gut“, P = „schlecht“

- Repräsentativität: A = „hervorragend“, B = „gut“, C = „mittel“
- Relative Fläche (des LRT bezogen auf den gesamten Bestand des LRT in Deutschland): A => 15 %, B = 2 bis 15 %, C = < 2 %
- Erhaltung (und Wiederherstellungsmöglichkeit des LRT): A = „sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit“, B = „gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich“, C = „mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich“
- Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des GGB für den Erhalt des LRT bezogen auf Deutschland): A= „sehr hoch“, B = „hoch“, C = „mittel“

2.3.3 Weitere Angaben zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL gem. SDB

Der SDB (Stand: 05/2020) listet für das GGB folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf (Tabelle 3).

Tabelle 3: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes

Code	Art (deutsch)	Population des Gebietes					Beurteilung des Gebietes			
		Typ	Größe (Min. - Max.)	Ein- heit	Kat. C/R/ V/P	Da- ten- qual.	Popu- lation	Er- hal- tung	Iso- lie- rung	Ges.- beurtei- lung
1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)	p	0-0	i	P	DD	C	B	C	C
1088	Cerambyx cerdo (Großer Eichenbock)	p	0-0	i	P	DD	C	C	C	C
1042	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	p	0-0	i	P	DD	C	B	C	C
1083	Lucanus cervus* (Hirschkäfer)	p	0-0	i	P	DD	C	B	C	B
1355	Lutra lutra (Fischotter)	p	0-0	i	P	DD	C	C	C	C
1324	Myotis myotis* (Großes Mausohr)	p	0-0	i	P	DD	C	B	B	C
1084	Osmoderma eremita* (Eremit)	p	0-0	i	V	DD	C	C	C	C
1166	Triturus cristatus (Nördlicher Kammolch)	p	0-0	i	P	DD	C	C	C	C
1016	Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke)	p	0-0	i	P	DD	C	A	C	B

Code	Art (deutsch)	Population des Gebietes					Beurteilung des Gebietes			
		Typ	Größe (Min. - Max.)	Ein- heit	Kat. C/R/ V/P	Da- ten- qual.	Po- pula- tion	Er- hal- tung	Iso- lie- rung	Ges.- beurtei- lung

* die Art kommt in dem Gebiet nicht mehr vor

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

2.3.4 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Der SDB (Stand: 05/2020) nennt für das GGB keine anderen wichtigen Tier- und Pflanzenarten.

2.4 Angaben der Managementplanung

Für das GGB DE 2448-302 liegt der Fachbeitrag Wald (MLUV M-V 2012) vor. Darüber hinaus liegt die „Zustandsüberwachung Wald 2020“ für das GGB vor (LFOA, 2020). Zudem liegt ein Managementplan für das GGB vor (StALUV 2020). Diese Unterlagen enthalten Angaben zu den aktuell vorkommenden maßgeblichen Bestandteilen des GGB, den dort aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I mit deren Standortbedingungen und typischem Arteninventar und den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Allgemein für die Erhaltungsziele maßgeblich sind die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT des Anhangs I und die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die charakteristischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der LRT anzeigen, die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten stellen ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene, die Priorität im Sinne des Art. 1d) und h) der FFH-Richtlinie, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im Gebiet sowie ein europaweit „ungünstiger“ EHZ innerhalb und außerhalb von GGB die maßgeblichen Kriterien dar.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Tabelle 4 zeigt den Vergleich des im SDB (2020) angegebenen Erhaltungszustandes (EHZ) der LRT (Gesamtbeurteilung des Gebietes) zu dem im Rahmen der Managementplanung (StALUV 2020) ermittelten EHZ. Die Beurteilungen der LRT in beiden Dokumenten stimmen überein. Zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten stellen ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene, die Priorität im Sinne des Art. 1d) und

h) der FFH-Richtlinie, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im Gebiet sowie ein europaweit „ungünstiger“ EHZ innerhalb und außerhalb von GGB die maßgeblichen Kriterien dar. Letzteres betrifft vorliegend die LRT 3150, 6210 und 9110.

Tabelle 4: Erhaltungszustand der LRT gemäß SDB und Managementplan (StALUV 2020) sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000

LRT	EHZ ¹ SDB	EHZ MaP	Flächen		Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil bezo- gen auf das Land	Europaweit- ungünstiger Zustand*
			Anzahl	[ha]			
3140	B	B	3	4,09	-	-	U1
3150	C	C	198	60,73	-	-	U2
3260	B	B	19	7,82	-	-	U1
6210	C	C	8	6,33	-	-	U2
6510	B	B	10	39,05	-	-	U2
7140	B	B	40	37,53	-	-	U1
9110	C	C		43,17	-	-	FV
9130	B	B		1.631,60	-	-	U1
91D0	B	B		8,34	x	-	U2
91E0	B	B		4,33	x	-	U2

¹ Erhaltungszustand gem. aktuellem SDB (Stand: 05/2020) sowie gemäß Fachbeitrag Wald (StALUV 2012); A = hervorragend, B = gut, C = ungünstig

* U1 = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate); U2 = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad) FV= günstig (Favourable)

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Tabelle 5 zeigt den Vergleich des im SDB (2020) angegebenen Erhaltungszustandes (EHZ) der Anhang II-Arten (Gesamtbeurteilung des Gebietes) zu dem im Rahmen der Managementplanung (StALUV 2020) ermittelten EHZ. Die Beurteilung des EHZ im MaP basiert auf verschiedenen Datenquellen unterschiedlichen Datums (z. B. Fischotter (2015), Bauchige Windelschnecke (2017)). Im SDB wurde dokumentiert: „Die Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen war Grundlage für die Managementpläne und erfolgte zeitnah im Vorfeld deren Erstellung. Die Arten wurden erfasst.“ (SDB 2020, S. 9). Aus diesen Angaben lässt sich nicht nachvollziehen, welche Datenbasis die jüngere ist (SDB oder MaP). Die Beurteilung des EHZ der Anhang II-Arten fällt in beiden Dokumenten mehrfach unterschiedlich aus. Bei abweichenden Angaben wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung vom z. B. vom „ungünstigen Erhaltungszustand“ (EHZ C) ausgegangen, sodass schadensbegrenzende Maßnahmen im Zweifel vorsorglich abgeleitet werden.

Tabelle 5: Erhaltungszustand der Anhang II- Arten gemäß SDB und Managementplan (MaP 2020) sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000

Code	Art	EHZ ¹ SDB	EHZ MaP	Flächen		Prio- ritäre Art	Sehr hoher Flä- chenanteil bezo- gen auf das Land	Europaweit- ungünstiger Zustand*
				Anzahl	[ha]			
1308	<i>Mopsfle- dermaus</i>	-	-	-	-	-	-	U1
1324	<i>Großes Mausohr</i>	C	-	-	-	-	-	-
1355	Fischotter	C	C	7	339,18	-	-	U1
1188	Rotbauch- unke	C	B	48	19,07	-	-	U2
1166	Kamm- molch	C	C	48	18,27	-	-	U1
1042	Große Moosjung- fer	C	B	10	8,56	-	-	U1
1084	<i>Eremit</i>	C	-	-	-	X	-	U1
1088	Heldbock	C	C	1	1,79	-	X	U2
1083	Hirschkä- fer	B	-	-	-	-	-	FV
1016	Bauchige Windel- schnecke	B	A	1	0,77	-	-	FV

¹ Erhaltungszustand gem. aktuellem SDB (Stand: 05/2020) sowie gemäß MaP (StALUV 2020); A = hervorragend, B = gut, C = ungünstig

* U1 = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate); U2 = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad); FV= güns-
tig (Favourable)

Das Große Mausohr (*Myotis Myotis*) ist im SDB (2020) aufgeführt, nicht jedoch im MaP. Aufgrund feh-
lender Nachweise im Rahmen der Kartierungen zum MaP konnte eine Bewertung des aktuellen Erhal-
tungszustandes nicht vorgenommen werden. Eine weitere Bearbeitung im Rahmen der
Managementplanung erfolgte deshalb nicht. Im Zuge der Fortschreibung des Managementplanes soll
mittels einer erneuten Kartierung des Großen Mausohrs der Status der Art sowie des GGB für die Art
geklärt werden.

Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) wurde während der Kartierungen des Großen Mausohrs
erfasst. „Eine Erfassung dieser Art gelang in einem Waldgebiet im Nordbereich des Naturschutzgebiets
Kleppelshagen, östlich von Georgenthal (Schlagnummer: 131264040a01). Dort konnte ein rufendes In-
dividuum dieser Art mit einer Horchbox lokalisiert werden. Da im Rahmen der Managementplanung für
das GGB keine Kartierung für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) vorgesehen war, erfolgt

vorerst keine Habitatbewertung und Maßnahmenplanung für diese Art, sondern erst im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes“ (MaP 2020, S. 80).

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) wurde zuletzt 2011 im Park Rothemühl nachgewiesen. Da keine weiteren Daten zu aktuellen Nachweisen vorliegen, war im MaP weder eine Habitatabgrenzung noch eine Bewertung des Erhaltungszustandes möglich.

Die Habitatstrukturen bieten dem Fischotter (*Lutra lutra*) hinsichtlich der Naturnähe der Ufer vollständig sehr gute Grundbedingungen. Allerdings sind die Uferandbreiten in den meisten Gewässern deutlich zu gering, was zu einer schlechten Bewertung führt. Die meisten der untersuchten Gewässer sind nur über Land erreichbar und dienen vermutlich stärker als Korridore/ Trittsteinbiotope und/oder Rückzugsräume, statt als Reproduktionsgebiete. Dauerhafte Lebensräume und Reproduktionsgebiete bestehen aufgrund der mangelnden ganzjährigen Nahrungsverfügbarkeit im Gebiet kaum.

Die Habitatgewässer des Kammolchs (*Triturus cristatus*) in schlechtem Erhaltungszustand (C) nehmen 44,60 % der Laichgewässer ein und die in hervorragendem Zustand (A) 3,26 %. Damit ist der Erhaltungszustand der Habitate im GGB insgesamt als schlecht (C) einzustufen.

Die Habitatfläche des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) weist im GGB einen „mittel bis schlechten“ (C) Erhaltungszustand auf (stark gestörtes Verhältnis von Alteichen und Jungeichen, Verluste nicht besiedelter Eichen, fehlende Nutzung im Park Rothemühl). Somit befindet sich der Heldbock in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes auf Gebietsebene als ungünstig („C“) ist maßgeblich für die Bestimmung von schadensbegrenzenden Maßnahmen. Dies betrifft vorliegend folgende im Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Tabelle 6):

Tabelle 6: Anhang II- Arten mit ungünstigem („C“) Erhaltungszustand auf Gebietsebene im Vergleich

Code	Art	Erhaltungszustand „C“	
		lt. SDB (2020)	Lt. MaP (2020)
1308	<i>Mopsfledermaus</i>	X	
1324	<i>Großes Mausohr</i>	X	
1355	Fischotter	X	X
1188	Rotbauchunke	X	
1166	Kammolch	X	X
1042	Große Moosjungfer	X	
1084	<i>Eremit</i>	X	
1088	Heldbock	X	X
1083	Hirschkäfer		
1016	Bauchige Windelschnecke		

Schutzzweck und Erhaltungsziele

In den Managementplänen werden keine konkreten Schutzzwecke für das GGB formuliert; bzgl. der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des GGB wird auf den 2. Absatz dieses Kapitels verwiesen (S. 16).

Die Managementpläne formulieren für die LRT und Anhang II-Arten Erhaltungsziele. In Kapitel 4.3 werden die im Untersuchungsraum (UR) vorkommenden Erhaltungsziele (LRT und Arten) dargestellt. Die kartografische Darstellung der Anhang I- LRT und Anhang II- Arten erfolgt in den Anlagen 3 bzw. 4 (Karte 2: Detailkarte - FFH-Lebensraumtypen bzw. Karte 3: Detailkarte - Habitate der prüfungsrelevanten Anhang II-Arten.)

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Zu erfassen sind Wechselbeziehungen der zu den maßgeblichen Bestandteilen gehörenden Arten zwischen dem betrachteten GGB und anderen Natura 2000-Gebieten. Auch Austauschbeziehungen der Arten zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten sind zu prüfen.

Potenzielle Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten beziehen sich auf die Arten des Anhangs II sowie auf charakteristische Arten der LRT, welche maßgebliche Bestandteile des hier zu betrachtenden GGB DE 2448-302 sind. Der maximale weitere Aktionsraum (wAR) einer potenziellen charakteristischen Art beträgt 6.000 m (s. Liste der potenziell charakteristischen Arten in Anlage 5). Grundlage für die Betrachtung funktionaler Beziehungen bildet somit der 6.000 m-Puffer um das GGB (Abbildung 1). Lt. Bernotat & Dierschke (2021) können kollisionsgefährdete Vogelarten im zentralen sowie im weiteren Aktionsraum potenziell durch die Freileitung gefährdet sein. Der Wirkraum des Vorhabens ist somit der 6.000 m-Puffer um das Vorhaben; in diesem Bereich können funktionale Wechselbeziehungen beeinträchtigt sein.

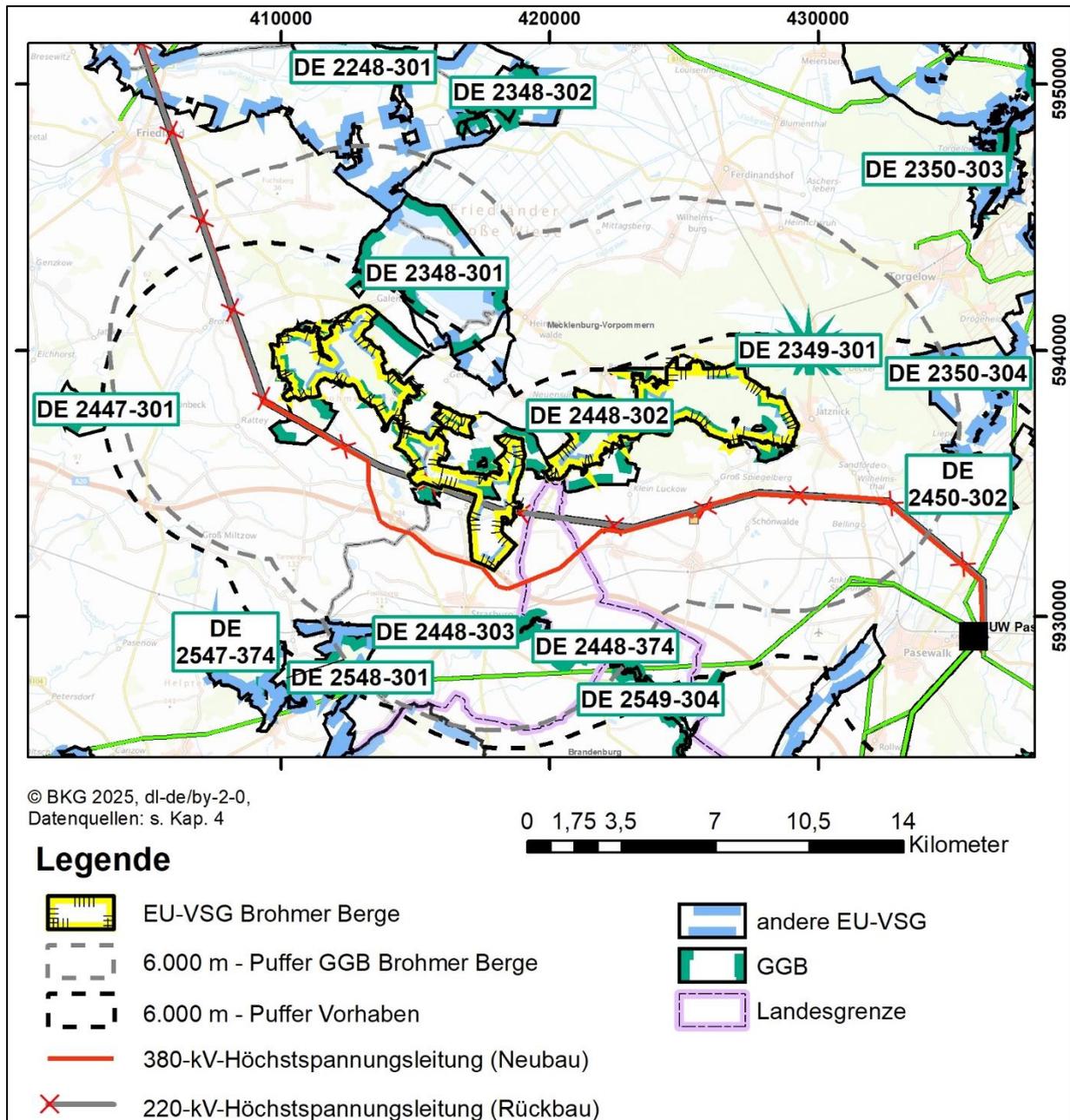


Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des GGB DE 2448-302 zu benachbarten Natura 2000-Gebieten

Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden GGB zu benachbarten Natura 2000-Gebieten (vgl. Karte 1 und Abbildung 1). Dabei stehen funktionale Beziehungen mobiler, potenziell charakteristischer Arten der LRT sowie Anhang II-Arten im Mittelpunkt des Interesses. Zu folgenden benachbarten Natura 2000-Gebieten sind im 6.000 m-Umkreis Wechselbeziehungen möglich:

- EU-VSG in Mecklenburg-Vorpommern:
 - DE 2448-401 Brohmer Berge (Das GGB überlagert sich zu großen Teilen mit diesem EU-VSG)

- DE 2347-401 Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See (nördlich angrenzend)
- DE 2350-401 Ueckermünder Heide (ca. 5.000 m östlich)
- DE 2547-471 Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands (ca. 5.000 m südlich)
- GGB in Mecklenburg-Vorpommern:
 - DE 2348-301 Galenbecker See (größtenteils innerhalb des EU-VSG 2347-401, ebenfalls nördlich)
 - DE 2349-301 Jatznick, Eiskeller (ca. 2.300 m nordöstlich) (Großes Mausohr)
 - DE 2448-303 Strasburg, Eiskeller (4.800 m südlich) (Großes Mausohr)
 - DE 2548-301 Daberkower Heide“ (ca. 5.000 m südlich, innerhalb des EU-VSG Feldberger Seenlandschaft)
 - DE 2448-374 Straßburger Mühlenbach – Beeke (ca. 5.000 m südlich)

Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten

Funktionale Beziehungen zu gebietsexternen Habitaten bestehen aufgrund zusammenhängender Waldgebiete insbesondere in Richtung Nordwesten, Norden und Nordosten. Nach Süden befinden sich stehende Gewässer (zahlreiche Ackersölle) sowie Grünland westlich von Rattey und um Schwarzensee, zu denen Wechselbeziehungen für Anhang II-Arten (z. B. Rotbauchunke) oder potenziell charakteristische Arten (z. B. Kranich) bestehen können.

Eine Prüfung der Auswirkungen auf Austauschbeziehungen erfolgt in Kapitel 5.4.

2.6 Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen und Managementplan

Im SDB (Stand: 05/2020) werden folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet genannt:

- A01: landwirtschaftliche Nutzung (innerhalb und außerhalb des GGB)
- A07: Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) (innerhalb und außerhalb des GGB)
- A08: Düngung (innerhalb und außerhalb des GGB)
- E03.02: Industiemülldeponie (außerhalb des GGB)

Darüber hinaus sind folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet genannt:

- B01.02: Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten (innerhalb des GGB)
- D01: Straßen, Wege und Schienenverkehr (innerhalb des GGB)
- D01.02: Straße, Autobahn (innerhalb des GGB)
- **D02.01: Strom- und Telefonleitungen (innerhalb des GGB)**
- E: Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung usw. (innerhalb und außerhalb des GGB)
- E01.01: geschlossene Bebauung (außerhalb des GGB)
- G01: Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) (innerhalb des GGB)
- J02: anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (innerhalb des GGB)
- J02.03: Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser (innerhalb des GGB)
- K02: Natürliche Entwicklungen, Sukzession (innerhalb des GGB)

- K04.05: Wildverbiss, Wildschäden (innerhalb des GGB)

Folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit geringem Einfluss auf das Gebiet sind genannt:

- E01.02: lockere Bebauung (außerhalb des GGB)

Laut MaP (StALUV 2020) sind folgende Beeinträchtigungen zu benennen:

- 3150: künstliche Zu- bzw. Abflüsse; Ablagerungen und Verfüllungen des Flachwasser- und Uferbereichs
- 3260: Uferverbau, Nährstoffhaushalt
- 6210: unzureichende Nutzung bzw. vollständige Auflassung und einer damit verbundenen Verbrachung
- 6510: unzureichende bzw. fehlende Nutzung → Verbuschung
- 7410: großräumige Entwässerung, Einzelgräben, Randgräben und Störzeiger

Anhang II- Arten:

- Fischotter: Verkehrsgefährdungspunkte
- Kammmolch: fehlender Gewässerrandstreifen
- Rotbauchunke: fehlender Gewässerrandstreifen, Straßen
- Heldbock: Verluste unbesiedelter Eichen (Verkehrssicherung)

Die Bedrohung und Belastung durch Leitungen wird in Kap. 6 geprüft.

Im MaP (StALUV 2020) wird die bestehende 220-kV-Leitung nicht als Belastung benannt.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die technische Beschreibung des Vorhabens ist Kapitel 2.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren Berücksichtigung in der Verträglichkeitsprüfung ist Kapitel 2.4 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

Vorliegend sind die bauzeitlichen Wirkfaktoren WF1-3 sowie WF8 und WF9 prüfungsrelevant (Tabelle 7). Bauzeitliche Eingriffe erfolgen durch den Rückbau der Bestandsleitungen an beiden Querungen des GGB sowie für den Neubau in Querung 1 bei Poggendorf (vgl. Detailkarten Anlagen 3 und 4). WF8 ist prüfungsrelevant, da hierfür die weiteren Aktionsräume der relevanten Vogelarten betrachtet werden. WF9 ist prüfungsrelevant, da ein LRT 3150 im Bereich des Provisoriums bei Poggendorf (südlich zwischen M304 und M305) voraussichtlich überspannt wird.

Da keine baubedingten Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen vorgenommen werden, kann eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor 4 (WF4) von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Folglich wird WF4 in den nachfolgenden Tabellen nicht betrachtet.

Für die grundwassernahen Standorte werden die Fundamente der Bestandsmasten im GGB nicht vollständig zurückgebaut (M81A – M83A). Da bei den anderen Bestandsmasten im GGB kommt es nicht zu baubedingten Veränderungen des Grundwassers oder der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (s. Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 11.2). Dementsprechend ist Wirkfaktor 5 (WF5) nicht prüfungsrelevant, da Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor von vornherein sicher ausgeschlossen sind.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren WF6 und 7 (Raumanspruch der Masten, Leitung und Nebenanlagen) sind ebenfalls nicht prüfungsrelevant, da keine direkte Flächeninanspruchnahme von Erhaltungszielen (LRT und Habitatflächen) des GGB stattfindet. Beeinträchtigungen durch diese Wirkfaktoren von vornherein sind daher sicher ausgeschlossen. Auch betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen (WF11, z. B. durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) können somit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern (WF10) sind von vornherein sicher auszuschließen (s. Klammerdokument Unterlage 10.1, Kapitel 2.4.3.10).

Tabelle 7: Wirkungsprofil des 380-kV-Freileitungsvorhabens im Hinblick auf Tiere und Pflanzen für das GGB Brohmer Berge (Quellen: LLUR 2013)

Wirkfaktor	Potenzielle Wirkfaktoren (WF)		Prüfungsrelevanz
Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten, einschließlich Maßnahmen zur Bauwerksgründung	WF1	baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)	Prüfungsrelevant: Bau (Querung bei Poggendorf) und Rückbau (Querungen bei Poggendorf und nordöstlich Schönhausen)
	WF2	baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)	
	WF3	baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umwelt-relevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)	
	WF4	baubedingte Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Nicht relevant, da gem. Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 11.2 keine nachteiligen Auswirkungen
	WF5	baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	WF6	anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Nicht prüfungsrelevant, da keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Erhaltungszielen
Raumanspruch der Maste, Leitung und Nebenanlagen	WF7	anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen	
	WF8	anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision	Prüfungsrelevant: Im wAR des Kranichs als charakteristischen Art des LRT 7140
Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	WF9	bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich	Prüfungsrelevant: Querung bei Poggendorf
Emissionen	WF10	betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern	Nicht prüfungsrelevant: Erhebliche Beeinträchtigungen sind von vornherein sicher auszuschließen.
Stoffliche Emissionen / Erwärmung / Störungen	WF11	betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen	Nicht prüfungsrelevant, da keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Erhaltungszielen

3.3 Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen

Das vorliegend bearbeitete GGB wird durch die Bestandsleitung zweimal gequert, östlich von Poggen-
dorf (zwischen M100A und M95A, Querungslänge ca. 1.330 m) sowie nordöstlich von Schönhausen
(zwischen M84A und M79A, Querungslänge ca. 1.280 m). Ausführliche Angaben zur Vorbelastung auf-
grund der Bestandsleitungen inkl. Beschreibung der Wirkfaktoren enthält Kapitel 2.4.2 des Klammerdo-
kumentes (Unterlage 10.1). Im Schutzstreifen der 220 kV-Bestandsleitung bestehen Vorbelastungen im
Hinblick auf die Wirkfaktoren

- „anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust“ (WF6),
- „anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen“ (WF7),
- „anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ (WF8) und
- „bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich“ (WF9).

In der Querung bei Poggen-
dorf liegen folgende Erhaltungsziele im Schutzstreifen der Bestandsleitung:

- LRT: keine
- Habitats von Anhang II-Arten: keine

In der Querung bei Schönhausen liegen folgende Erhaltungsziele im Schutzstreifen der Bestandsleitung
(s. Anlage 4, Karte 3, Blatt 2):

- LRT: keine
- Habitats von Anhang II-Arten:
 - Eignungsflächen bauchige Windelschnecke (Bereich um Masten M83A bis M81A),
 - Fischotterhabitat Erhaltungszustand C (am Mast M79A)
 - Kartierte Eignungsfläche Fischotter (s. Unterlage 12.1) in gesamter Querung
 - Kartiertes Habitat Rotbauchunke (s. Unterlage 12.1) in gesamter Querung

Die bestehende 220-kV-Leitung wird im SDB als Belastung mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet auf-
geführt (vgl. Kapitel 2.6). Für die Anhang II-Arten des GGB wirkt die Bestandsleitung nicht als Ursache
für ungünstige Erhaltungszustände (s. Liste der Arten in Tabelle 3). Hinsichtlich der charakteristischen
Tierarten der LRT (hier: kollisionsgefährdete Vogelarten) stellt die Bestandsleitung eine Vorbelastung
dar. Der ungünstige EHZ der LRT 3150, 6210 und 9110 (vgl. Tabelle 4, S. 17) ist jedoch nicht maßgeb-
lich durch die Bestandleitung bedingt. Wie in Kapitel 5.2 ausgeführt, sind für LRT 6210 und 3150 keine
charakteristischen Arten im Wirkraum des Vorhabens identifiziert worden (s. auch Anlage 5: Liste der
potenziell charakteristischen Arten der LRT). Die charakteristische Art des LRT 7140 (Kranich) wurde
nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Der Rückbau der Bestandsleitung in der zweiten
Querung nordöstlich von Schönhausen verringert die Belastung des GGB durch die Bestandleitung.

4 Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Verwendete Quellen

Die Bestandsaufnahme der maßgeblichen Bestandteile stützt sich auf folgende Quellen:

- Kartierung Biotoptypen (Kartierbericht Unterlage 12.1)
- Brutvogelkartierung (Kartierbericht Unterlage 12.1)
- Kartierung von Amphibien und Reptilien (Kartierbericht Unterlage 12.1)
- Biotop- und Nutzungstypen (LINFOS-Daten Biotop- und Nutzungskartierung. Datenbereitstellung vom 26.04.2023. Datenstand: 2002 (LUNG M-V 2023)
- Biotop- und Nutzungskartierung. Datenbereitstellung vom 25.07.2023. Datenstand: 08/2009 (LfU 2023)
- Standard-Datenbogen zum Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (SDB) (Stand: 05/2020)
- Fachbeitrag Wald für das FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (MLUV M-V 2012)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000 LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Juli 2021)
- Datenabfragen der Plattform ORNITHO (2024)
- Ornithologischer Jahresbericht 2022 Region Uecker-Randow & NSG Galenbecker See (TETZLAFF & KLASAN 2023)
- Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten: LINFOS-Daten. (LUNG M-V 2023)
- Liste besonders streng geschützter Arten in M-V (ohne Vögel). Stand:22.07.2015 (LUNG 2022)
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand 08.11.2016 (LUNG M-V 2024)
- Geodaten zur „Waldfunktionenkartierung Mecklenburg-Vorpommern 2016“. Datenbereitstellung vom 07.08.2020. Datenstand: 12/2017 (LANDESFORST M-V 2017)
- Geodaten zur Waldfunktionenkartierung Brandenburg. Datendownload vom 24.07.2023. Datenstand: 07/2018 (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG 2023)

Die erfassten Daten und ausgewerteten Quellen genügen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung insbesondere als ausreichend und hinreichend aktuell erachtet.

4.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Überschneidungsbereich des Vorhaben-Wirkraumes mit dem artspezifischen Aktionsraum einer Art bildet den Untersuchungsraum (UR). Die UR sind in Karten 2 (für LRT) und 3 (für Anhang II-Arten) dargestellt (Anlagen 3 und 4).

Für die Ermittlung des UR werden sowohl permanente (anlage-/ und betriebsbedingte) als auch temporäre (baubedingte) Auswirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt. Ausgehend von den Eingriffen durch das Vorhaben (Leitungsstrasse inkl. Schutzstreifen, Baueinrichtungsflächen, Flächen für Provisorien, Zugewegungen, für die ein Ausbau des Weges erforderlich ist) wird der artspezifische Wirkraum aufgespannt.

Die Größe des Wirkraums ist abhängig von der Empfindlichkeit der Art gegenüber dem jeweiligen Wirkfaktor (s. Tabelle 8 und Tabelle 9). Der maximale Wirkraum wird um das Vorhaben und um das ausgewiesene Habitat einer Anhang II-Art bzw. um den LRT, für den eine Art charakteristisch ist, aufgespannt.

Weiter entfernt liegende Flächen des GGB können mit Sicherheit nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher von vornherein sicher ausgeschlossen.

Erläuterungen zu Tabelle 8:

- WF1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschl. Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) (vgl. Kapitel 2.4.3.1 im Klammerdokument)
- WF2: Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) (vgl. Kapitel 2.4.3.2 im Klammerdokument)
- WF3: Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (vgl. Kapitel 2.2.3.3 im Klammerdokument)
- WF8: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)
- WF9: Bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (vgl. Kapitel 2.4.3.9 im Klammerdokument)

Tabelle 8: Anhang II- Arten mit Angabe des wirkfaktor- und artspezifischen Untersuchungsraums

Art	Wirkraum					Bemerkungen
	WF1	WF2	WF3 [m]	WF8	WF9	
Fischotter	Mastbaustellen einschl. Zuwegung	Mastbaustellen einschl. Zuwegung	200	Nicht relevant für Anhang II- Arten	Schutzstreifen	Großräumig mobile Art, die ausgedehnte Wanderungen unternimmt. Störungsempfindlichkeit im 200 m-Umfeld von Einständen (Schutz-, Deckungs- oder auch Ruhezonen).
Großes Mausohr			100			
Rotbauchunke			-		-	AR = 500 m gemäß Artenportrait ¹ : relativ ortstreu; in Einzelfällen weiter; Jungtiere legen vagabundierend große Strecken zurück, dabei werden z.T. entfernter liegende Gewässer neu besiedelt
Nördlicher Kammolch			-		-	AR = 500 m gemäß Artenportrait ² : wenig mobil und geringes Ausbreitungsvermögen; Straßen, größere Fließgewässer oder Nadelholzreinbestände stellen Barrieren innerhalb dieses Radius dar; Äcker >100 m werden nicht gequert
Großer Eichenbock			-		Schutzstreifen	
Hirschkäfer ²			-			
Eremit*			-			
Große Moosjungfer			-		Mastbaustellen einschl. Zuwegung	
Bauchige Windelschnecke			-			

Bei der Auswahl der potenziell charakteristischen Arten der LRT wurde wie folgt vorgegangen (vgl. ausführliche Methodik in Unterlage 10.1 Klammerdokument, Kapitel 3.3): Artengruppen, die z. B. aufgrund einer größeren Entfernung des Vorhabens zum LRT keiner vorhabentypspezifischen Wirkempfindlichkeit unterliegen, gehen nicht in die engere Auswahl ein. Sofern bei einem LRT keine direkte Flächeninanspruchnahme stattfindet, werden unmittelbar an diese LRT-Fläche gebundene Arten(-gruppen) mit kleinem Aktionsraum (kleiner als die Distanz zum Vorhaben), geringer Stör- und keiner/geringer Kollisionsempfindlichkeit nicht bei der Auswahl berücksichtigt, da erhebliche Beeinträchtigungen bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden können. Dies trifft z. B. für Pflanzen, Flechten und Laufkäfer zu. Die verbleibende Liste potenziell charakteristischer Arten der LRT, welche in die engere Auswahl eingegangen sind, befindet sich in Anlage 5.

Aus dieser Liste potenziell charakteristischer Arten wurden diejenigen Arten abgeschichtet, welche lt. Kriterienkatalog nach WULFERT et al. (2016) nicht als charakteristische Art in Frage kommen (vgl. ausführliche Methodik in Unterlage 10.1 Klammerdokument, Kapitel 3.3). Die Abschichtung potenziell charakteristischer Arten, die die Kriterien nach WULFERT et al. (2016) nicht erfüllen, ist in Anlage 5 dokumentiert. Das betrifft Arten,

- welche ihren Vorkommensschwerpunkt nicht im LRT haben und keinen Bindungsgrad haben (Kriterium 1 nach WULFERT et al. 2016) und
- Arten, die zudem keine Struktur- und Habitatbildner sind (Kriterium 2 nach WULFERT et al. 2016).
- Außerdem wurden Arten nicht betrachtet, welche nicht nachgewiesen wurden (Kriterium 3 nach WULFERT et al. 2016) sowie solche,
- die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens unempfindlich sind und/ oder nicht gefährdet sind (z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink etc. (Kriterium 4 nach WULFERT 2016)).

Tabelle 9 führt die verbleibende charakteristische Art auf, für die eine Prüfung durchgeführt wird. Fett gedruckt ist der relevante Wirkraum (hier relevant: wAR für Brutvögel (B)). Nach der Abschichtung entsprechend des oben und im Klammerdokument (Kap. 3.3) beschriebenen Vorgehens verbleibt der Kranich als charakteristische Art des LRT 7140. Er erfüllt die Kriterien 1, 3 und 4 nach WULFERT et al. (2016) (ist strukturbildend, wurde im LRT 7140 als Brutvogel nachgewiesen und ist mit einem vMGI = B kollisionsgefährdet).

Tabelle 9: Charakteristische Arten des LRT 7140 mit Angaben zum jeweiligen Wirkraum

Art ¹	Auswahl CA		Nachweis ²					vMGI B/R (vT) ³	Empfindlichkeit ggü. Wirkfaktoren			
	BfN	LUNG	SDB FFH	MaP FFH	Myotis	Ornitho	SDB SPA		Fluchtdistanz [m] ⁴	Habitatentwertung ⁵	Kollision ⁶ : zentraler Aktionsraum [m]	weiterer Aktionsraum [m]
Kranich	x				x		x	B / C (sh)	500	-	500 (B, R) 1.000/3.000 (SP)	1.000 (B) 1.500 (R) 3.000 / 10.000 (SP)

¹ siehe Ermittlung der potenziell charakteristischen Arten im Klammerdokument, Kapitel 3.3, sowie Anlage 5

² SDB FFH – Standard-Datenbogen DE 2448-301 (2020); MaP FFH – Managementplan (StALUV 2020); Myotis – Kartiernachweise Myotis (2023/2024, vgl. Unterlage 12.1); Ornitho - Datenabfragen der Plattform ORNITHO (2024); SDB SPA - Standard-Datenbogen DE 2448-401 (LUNG 2017)

³ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

⁴ Störung: Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) bzw. FROELICH & SPORBECK (2006) (WF3, vgl. Kapitel 2.4.3.3 im Klammerdokument)

⁵ Habitatfunktionsverlust: Potenzielle Habitatentwertung (WF7, vgl. Kapitel 2.4.3.7 im Klammerdokument)

⁶ Wirkfaktor Kollision, Angabe zentraler (zAR) und weiterer Aktionsraum (wAR) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) für Brutvögel (B), Rastvögel (R) und Schlafplätze (SP), (WF8, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)

4.3 Im Untersuchungsraum vorkommende Lebensräume und Arten

Da ein Managementplan für das FFH-Gebiet vorliegt (StALUV 2020), erfolgt eine Übernahme der Daten der Lebensraumtypen und Habitate von Anhang II-Arten. Zudem werden die aktuellen faunistischen Kartierungen berücksichtigt (Unterlage 12.1). Die LRT sind in Karte 2 (Anlage 3) und die Habitate der Anhang II-Arten sowie Artnachweise und die artspezifischen UR sind in Karte 3 (Anlage 4) dargestellt. Innerhalb der in Kapitel 4.2 art- bzw. lebensraumtypspezifisch ermittelten UR befinden sich gemäß den o. g. Managementplänen keine Teilflächen der LRT 3140, 3260, 6210, 6510, 9110, 9130, 91D0 und 91E0 sowie keine Habitate der Anhang II-Arten Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Großer Eichenbock, Hirschkäfer, Große Moosjungfer und Eremit. Insoweit ist eine Beeinträchtigung von vornherein sicher ausgeschlossen. **Somit verbleibt eine Betrachtung der LRT 3150 und 7140 sowie der Anhang-II-Arten Fischotter, Kammmolch, Bauchige Windschnecke und Rotbauchunke. Da die Mopsfledermaus im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen wurde, ist diese Art ebenfalls prüfungsrelevant.** Das große Mausohr hingegen wurde nicht nachgewiesen (vgl. Unterlage 12.1).

Im Managementplan des GGB (MaP, StALUV 2020) sind für das GGB flächendeckend folgende Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausgewiesen:

- Erhalt von (Alt)Eichen verschiedener Alterstadien bzw. Neupflanzung in der offenen Kulturlandschaft als Habitatangebot (vorrangiges Entwicklungsziel)
- Hydrologische Planungsleistung zur Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung und Stabilisierung der wasserhausaltlichen Situation (wünschenswertes Entwicklungsziel)

Beide Managementmaßnahmen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

LRT 3150 (UR = Fläche des LRT)

Da keine der charakteristischen Arten des LRT die geforderten Kriterien gem. WULFERT et al. (2016) erfüllt, ergeben sich für den LRT 3150 als UR die Flächen des LRT, die durch das Vorhaben direkt betroffen sind (Maststandorte, Zuwegungen, temporäre Baueinrichtungsflächen oder Flächen für Provisorien). In der ersten Querung des GGB durch die Bestandsleitung (zwischen M100A und M95A) bzw. der einzigen Querung durch den Neubau (zwischen M302 und M306) befindet sich eine Fläche des LRT 3150 (LRT ID 3150-010) im Bereich des Leitungsprovisoriums (südlich M304 und M97A), welche durch temporäre WF 1-3 sowie WF 9 (bauzeitlich) betroffen sein kann. Weitere Flächen des LRT (ID 3150-010) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die MaP ausgewiesenen geplanten Maßnahmen für den LRT 3150 im Bereich des Provisoriums sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Folgende Maßnahmen sind für den LRT ausgewiesen:

- Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen; Erhalt naturnaher Uferstrukturen und Erhalt des Gewässers mit seiner natürlichen Trophie - keine Vergrößerung des Einzugsgebietes,
- Anlage von Pufferflächen ohne oder mit extensiver Nutzung und Minderung der Nährstoffeinträge

LRT 7140

Der art- und wirkfaktorenspezifische Wirkraum bildet den UR. Dieser ergibt sich aus der Schnittfläche des 1.000 m-Puffers um den LRT (= weiterer Aktionsraum der charakteristischen Art Kranich) mit 1.000 m-Puffer um das Vorhaben (Wirkraum WF 8 Kollision).

Innerhalb des UR befinden sich zehn Flächen des LRT, vgl. Karte 2 (Anlage 3). Zwei Flächen befinden sich südlich der Bestandsleitung (Entfernung ca. 250 m und 370 m). Alle 10 Flächen befinden sich im Bereich der Querung der Bestandsleitung bei Schönhausen, zwei südlich und acht nördlich der Bestandsleitung. Zwei der nördlich der Bestandsleitung gelegenen LRT 7140 (nördlich M79A und M80A) befinden sich in ca. 60 m Entfernung zur Bestandsleitung. Die weiteren sechs Flächen nördlich der Bestandsleitung liegen zwischen M83A und M74A in einem Abstand zwischen 250 m und 750 m zur Bestandsleitung, vgl. Karte 2 (Anlage 3).

Durch den Rückbau der Bestandsleitung vergrößert sich der Abstand zu den 10 Flächen um ca. 1.500 m. Damit liegt der UR der LRT 7140 außerhalb des Wirkraums der nach Süden verlegten Neubauleitung. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der charakteristischen Art des LRT 7140 (Kranich) durch WF8 (Kollision) kann sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 10: Prüfung des Vorkommens charakteristischer Arten des LRT 7140

LRT	potenziell charakteristische Art ¹	vMGI B/R (vT) ²	Wirkraum				Nachweis innerhalb des LRT
			S ³ (m)	H ⁴ (m)	zAR ⁵ (m)	wAR ⁵ (m)	
7140	Kranich	B / C	500	-	500	1.000	Im LRT 7140 nördlich der Bestandsleitung von Myotis kartiert

Erläuterungen zu Tabelle 10:

¹ siehe Ermittlung der potenziell charakteristischen Arten im Klammerdokument, Kapitel 3.3, sowie Anlage 5 auf der Basis folgender Quellen: LUNG M-V (2011) bzw. NLWKN (2020)

² vMGI-Klasse Brutvögel (B) / Rastvögel (R) bzw. vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2.3.8 des Klammerdokumentes begründeten Abweichungen; in Klammern wird das vT (sh = sehr hoch, h = hoch) angegeben

³ Störung: Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) bzw. FROELICH & SPORBECK (2006) (WF3, vgl. Kapitel 2.4.3.3 im Klammerdokument)

⁴ Habitatfunktionsverlust: Potenzielle Habitatentwertung (WF7, vgl. Kapitel 2.4.3.7 im Klammerdokument)

⁵ Wirkfaktor Kollision, Angabe zentraler (zAR) und weiterer Aktionsraum (wAR) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (WF8, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)

Hinsichtlich des WF3 (baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen) sind LRT 7140-Flächen prüfungsrelevant, welche sich im 500 m-Radius des Vorhabens befinden (Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) bzw. FROELICH & SPORBECK (2006) sind 500 m). Prüfungsrelevant sind sieben LRT-Flächen, welche sich nördlich und südlich der Rückbauleitung zwischen M81A und M74A befinden.

Die im MaP (StALUV 2020) ausgewiesenen geplanten Maßnahmen für den LRT 7140 sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die im MaP (StALUV 2020) ausgewiesenen artspezifischen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls durch das Vorhaben nicht betroffen.

Mopsfledermaus

In der zweiten GGB-Querung durch die Bestandstrasse wurde südlich des Bestandsmasten M80A durch Batcorder-Auswertung ein Mopsfledermaus-Vorkommen nachgewiesen (vgl. Anlage 14.2 und Anlage 4: Karte 3). Da die umliegenden für Fledermäuse potenziell geeigneten Habitatbäume durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, besteht für die Mopsfledermaus keine Verbotsrelevanz und die Art wird nicht weiterführend geprüft, da erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein sicher ausgeschlossen sind.

Fischotter

Der art- und wirkfaktorenspezifische Wirkraum bildet den UR. Dieser ergibt sich aus der Schnittfläche des 200 m-Puffers um das Fischotter-Habitat (Fluchtdistanz sind 200 m) mit 200 m-Puffer um das Vorhaben (Wirkraum bauzeitlicher Beeinträchtigungen). In der zweiten GGB-Querung durch die Bestandsstrasse, befindet sich lt. Managementplan nördlich der Bestandsleitung im Bereich des Bestandsmasten M79A ein Fischotterhabitat entlang des Goldbachs (StALUV 2020). Das Habitat mit Nachweis ist durch den Erhaltungszustand C gekennzeichnet. Zudem wurde durch die Vorhabenträgerin der gesamte Bereich zwischen M84A bis M79A als potenzielle Habitatfläche kartiert (Myotis, 2024e). Ein Nachweispunkt liegt direkt westlich M81A (vgl. Anlage 4: Karte 3).

Kammolch

Die Schnittmenge aus dem 500 m-Puffer um Habitate (= Aktionsraum Kammolch lt. Artenportraits (BfN 2024)), mit dem 500 m-Wirkraum um das Vorhaben ergibt den UR. Darin liegen bei der Querung Poggendorf, südlich der Bestandleitung, neun Kammolch-Habitate, drei davon mit Nachweis, sechs ohne Nachweis (StALUV 2020). Nördlich der Bestandleitung befinden sich vier weitere Habitate, eins davon mit Nachweis, zwei ohne Nachweis. Innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens liegt eine unbesiedelte Eignungsfläche (Habitat-Nr. 56) südlich von M304 und M97A in einer Fläche für ein Freileitungsprovisorium.

Nordöstlich von Schönhausen liegen fünf potenzielle Habitate ohne Nachweis (unbesiedelte Eignungsflächen) südlich der Bestandsleitung (im Bereich der Masten M82A – M80A). Nördlich der Bestandsleitung liegen vier weitere unbesiedelte Eignungsflächen sowie drei Habitate mit Nachweis. Eins davon mit gutem, zwei mit ungünstigem Erhaltungszustand. Die Habitate sind in Anlage 4, Karte 3 dargestellt.

Der Kammolch wurde im Rahmen der Amphibienkartierung nicht nachgewiesen (Anlage 12.2). Da er jedoch im Rahmen der Kartierungen für die Managementplanung nachgewiesen wurde, wird die Art bzw. ausgewiesene Habitate in Kapitel 5.3.3 geprüft.

Rotbauchunke

Die Schnittmenge aus dem 500 m-Puffer um Habitate (= Aktionsraum Kammolch lt. Artenportraits (BfN 2024)), mit dem 500 m-Wirkraum um das Vorhaben ergibt den UR. Darin befinden sich in der Querung bei Poggendorf zwischen M302 und M306 einige Habitate. Südlich der Bestandleitung liegen neun Rotbauchunken - Habitate, vier davon mit Nachweis, fünf ohne Nachweis (StALUV 2020). Nördlich der Bestandleitung befinden sich drei weitere Habitate, eins davon mit Nachweis, zwei ohne. Eine unbesiedelte Eignungsfläche (Habitat-Nr. 057) südlich von M304 und M97A befindet sich in einer Fläche für ein Freileitungsprovisorium.

Nordöstlich von Schönhausen liegen fünf potenzielle Habitate ohne Nachweis (unbesiedelte Eignungsflächen) südlich der Bestandsleitung. Nördlich der Bestandsleitung liegen sieben weitere unbesiedelte Eignungsflächen. Lediglich der Rückbaubereich der Bestandsleitung zwischen M83A und M79A befindet sich im UR.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der faunistischen Kartierungen (Unterlage 12.1) ein Rotbauchunkenhabitat nachgewiesen, welches sich zwischen den Rückbaumasten M84A bis M77A erstreckt, s. Anlage 4, Karte 3.

Bauchige Windelschnecke

Laut Managementplan (StALUV 2020) befindet sich ein potenzielles Habitat der Bauchigen Windelschnecke ohne Nachweis nordöstlich von Schönhausen zwischen den Bestandsmasten M83A – M81A, s. Anlage 4, Karte 3. Das Habitat befindet sich unter der Bestandsleitung und Mast M83A steht innerhalb der unbesiedelten Eignungsfläche.

Die bauchige Windelschnecke konnte im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden (Anlage 12.2). Aufgrund der im Rahmen der Kartierungen für die Managementplanung ausgewiesenen potenziellen Habitate wird die Art in Kapitel 5.3.2 geprüft.

5 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beschreibung der Bewertungsmethode ist Kapitel 3.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen. Vorliegend werden die Lebensräume des Anhangs I sowie Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie tabellarisch geprüft.

In den nachfolgenden Tabellen sind in der **Spalte A** die Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren) des Vorhabens, die für den grundsätzlichen Nachweis der Natura 2000-verträglichen Realisierbarkeit des Vorhabens im Trassenkorridor zu prüfen sind, mit den entsprechenden Wirkräumen aufgeführt.

Spalte B enthält die Erläuterung der Auswirkungen bis hin zu den Ergebnissen der Prüfung. Dabei wurden für die Bewertung anerkannte Beurteilungskriterien herangezogen: Die Prüfung erfolgt jeweils anhand des Erhaltungszustands des LRT oder der Art. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Außerdem wird ergänzend untersucht, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Sofern in der Prüfung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als erforderlich erkannt wurden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind die Maßnahmen in **Spalte C** angegeben. Erläuterungen zu den Maßnahmen und zur Prognose ihrer Wirksamkeit enthält Unterlage 10.1, Kapitel 4. Die konkrete Verortung, die Umsetzung (Bauzeitenregelungen, Inhalte) und Wirkweise der schadensmindernden Maßnahmen sind den Maßnahmenblättern zu entnehmen (Unterlage 9.2, Anlage 1).

In der **Spalte D** wurde mit „E“ gekennzeichnet, ob der geprüfte Wirkfaktor den betrachteten maßgeblichen Bestandteil erheblich beeinträchtigen bzw. dessen Erhaltungszustand verschlechtern kann.

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die LRT 3150 und 7140 sind auf Auswirkungen durch das Vorhaben zu prüfen (vgl. Kapitel 4.3).

Für LRT 3150 sind WF 1, 3 und 9 (ausschließlich bauzeitlich wegen Betroffenheiten durch das Provisorium bei Poggendorf) zu prüfen. Für LRT 7140 ausschließlich WF3 und WF8 prüfungsrelevant, da der LRT nicht überspannt wird keine temporäre oder permanente Flächeninanspruchnahme erfolgt (vgl. Tabelle 8 und Erläuterungen dazu).

5.2.1 LRT 3150

Wirkfaktor/Wirkraum ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen und Flächen für Provisorien	Innerhalb des UR befindet sich eine Fläche des LRT südöstlich des Mastes M304. Bei der Errichtung des Freileitungsprovisoriums ist eine Flächeninanspruchnahme des LRT durch Masten oder Zuwegungen nicht auszuschließen. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Durch eine Festlegung von Ausschlussflächen für Mastbaustellen einschl. Zuwegungen und Stellflächen für provisorische Masten wird die baubedingte Inanspruchnahme und somit die Beeinträchtigung von LRT-Flächen vermieden. → Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.	VAR/FFH3: Ausschlussflächen für empfindliche bzw. naturschutzfachlich wertvolle Flächen	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen und Flächen für Provisorien	Im Bereich des Provisoriums kann es bauzeitlich zu Störungen von Arten kommen. Da keine charakteristische Art für diesen LRT identifiziert wurden, kann eine Beeinträchtigung des LRT sicher ausgeschlossen werden.	-	-
WF9: bauzeitliche Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkraum: Fläche des LRT	Aufgrund der Bauarbeiten des Provisoriums kann es bauzeitlich zur Beeinträchtigung einer Fläche des LRT 3150 kommen. Der betroffene LRT im Schutzstreifen des Provisoriums weist keine Gehölze auf, die potenziell beseitigt oder eingekürzt werden müssen. Eine Beeinträchtigung des LRT kann sicher ausgeschlossen werden.	-	-
Fazit, Bewertung: Durch das Vorhaben ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungszustand C verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4;

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das GGB in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.2 LRT 7140

Wirkfaktor/Wirkraum ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkraum: 500 m ⁴	Während der Brutvogel-Kartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) und bei der Auswertung der ORNITHO-Daten (2024) wurden Sichtungen von Kranichen als Brutvogel näher als 500 m zur Bestandsleitung dokumentiert. Folglich kommt es potenziell zu Störung der Kraniche. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um eine mögliche Störung der Kranichbrut zu vermeiden, müssen Rückbaumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann sicher ausgeschlossen.	VAR/FFH18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	-
WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Wirkraum: 1.000 m	Der Freileitungsneubau erfolgt außerhalb des weiteren Aktionsraumes des Kranichs (1.000 m gemessen vom LRT 7140). Somit ist eine Leitungskollision in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.	-	-
Fazit, Bewertung: Durch das Vorhaben ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das GGB in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

⁴ Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) bzw. FRÖELICH & SPORBECK (2006) (WF3, vgl. Kapitel 2.4.3.3 im Klammerdokument)

5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Innerhalb der in Kapitel 4.2 dargestellten artspezifischen UR befinden sich gemäß den o. g. Managementplänen keine Habitate der Anhang II-Arten Großes Mausohr, Großer Eichenbock, Große Moosjungfer, Hirschkäfer und Eremit. Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist daher von vornherein sicher ausgeschlossen. Somit verbleibt eine Prüfung der Anhang-II-Arten Fischotter, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke und Rotbauchunke.

An der Querung des GGB durch das Vorhaben östlich von Poggendorf befinden sich keine Habitate von Fischotter oder Bauchiger Windelschnecke im Wirkraum. Folglich werden für den Fischotter und die Bauchige Windelschnecke nur Wirkfaktoren betrachtet, die den Rückbau der Masten M83A – M79A betreffen (WF1-3). Habitate von Kammmolch und Rotbauchunke liegen zwar im Untersuchungsraum beider GGB-Querungen, sind jedoch ebenfalls nicht durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Masten oder im Schutzstreifen betroffen. WF1-3 sind für Kammmolch und Rotbauchunke aufgrund der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im UR prüfungsrelevant. WF9 ist prüfungsrelevant, da ein LRT 3150 im Bereich des Provisoriums bei Poggendorf (südlich zwischen M304 und M305) voraussichtlich überspannt wird.

5.3.1 Fischotter

Wirkfaktor/Wirkraum ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>In Kleppelshagen nördlich der Bestandsleitung befindet sich laut Managementplan ein Fischotterhabitat entlang des Goldbachs. Das Habitat (Nr. 003) beginnt wenige Meter nördlich des Bestandmasten M79A und verläuft nördlich entlang des Bachs. Es gibt eine minimale Überschneidung (~12 m) durch die Baueinrichtungsfläche mit dem Habitat. Ein Einfluss auf das Habitat ist ausgeschlossen, da ausreichend Ausweichflächen für Biber und Fischotter zur Verfügung stehen und durch die Rückbauarbeiten keine Fließgewässer beeinträchtigt werden. Die Kartierung von Myotis hat ebenfalls ein Fischotter-Habitat dokumentiert (im Bereich von Mast M83A – M79A). Für die Fundamente der Masten M81A-M83A ist kein Rückbau vorgesehen. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um sicherzustellen, dass der Fischotter durch Fallenwirkung nicht beeinträchtigt wird, muss eine Baugrubensicherung für den Rückbau der Masten M83A – M79A vorgenommen werden.</p>	<p>V_{AR/FFH21}: Baugrubensicherung für Fischotter und Biber, Wanderkorridorsicherung</p>	-
<p>WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkraum: 200 m</p>	<p>Durch die Rückbauarbeiten kommt es nicht zu einer Trennwirkung, da das fließgewässergebundene Habitat (Goldbach) nicht durch Zuwegungen gequert wird. → Erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor sind ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkraum: 200 m</p>	<p>Da keine Gewässer beeinträchtigt werden (s. Unterlage 11.2) kommt es nicht zu einer erheblichen Störung des Fischotters. Baubedingte Störungen können durch den Rückbau auftreten. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um eine mögliche Störung des Fischotters zu vermeiden, müssen Rückbaumaßnahmen auf die Tageszeit begrenzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann sicher ausgeschlossen.</p>	<p>V_{FFH8}: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit</p>	-
<p>Fazit, Bewertung: Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

Wirkfaktor/Wirkraum ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
----------------------------------	----------------------------	--	----------------

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das GGB in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.3.2 Bauchige Windelschnecke

Wirkfaktor/Wirkraum ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Laut Managementplan befindet sich eine unbesiedelte Eignungsfläche der Bauchigen Windelschnecke (Nr. 007, ohne Nachweis) nordöstlich von Schönhausen um die Bestandsmasten M83A – M82A herum. Bestandsmast M83A steht im Habitat. Die Zuwegungen zu Rückbaumasten M83A und M82A queren das Habitat. Lt. KArierung (Myotis 2024) handelt es sich hier um ein geringes bis sehr geringes Habitatpotenzial. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung baubedingte Inanspruchnahme von Flächen sicher ausgeschlossen werden.</p>	-	-
<p>WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Die Zuwegungen zu Rückbaumasten M83A und M82A queren das potenzielle Habitat. Aufgrund der kleinen Habitatfläche des bis zu 2,7 mm großen Tieres ist eine Trennwirkung ausgeschlossen.</p>	-	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandslei-</p>	<p>Die Zuwegungen zu Rückbaumasten M83A und M82A queren das potenzielle Habitat. Somit kann es durch Rückbauarbeiten zu Störungen kommen. Da es sich lediglich um eine unbesiedelte Eignungsfläche handelt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.</p>	-	-

Wirkfaktor/Wirkraum ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
tung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen			
Fazit, Bewertung: Für die bauchige Windschnecke ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das GGB in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.3.3 Kammolch

Wirkfaktor/Wirkraum ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Im UR bei Poggendorf und bei Schönhausen liegen zahlreiche Habitate des Kammolchs. Lediglich ein Habitat ohne Nachweis (Nr. 057, unbesiedelte Eignungsfläche), südwestlich zwischen M304 und M97A, befindet sich auf der Fläche des geplanten Freileitungsprovisoriums. Es kann zur Flächeninanspruchnahme von Teilflächen der Amphibienhabitate kommen.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um sicherzustellen, dass die Kammolche und ihre Nachkommen, die sich potenziell im Habitat ansiedeln, nicht durch die Bauarbeiten getötet werden, müssen Schutzzeiten von Amphibien eingehalten oder Amphibienschutzzäune eingesetzt werden. Ausschlussflächen für Mastbaustellen einschließlich Zuwegungen und Stellflächen für provisorische Masten müssen festgelegt und beachtet werden.</p>	<p>VAR/FFH11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p> <p>VAR/FFH3: Ausschlussflächen für empfindliche bzw. naturschutzfachlich wertvolle Flächen</p>	-
<p>WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)</p> <p>Wirkraum: 500 m</p>	<p>Aufgrund der Vielzahl an Habitaten im UR, sowohl bei Poggendorf als auch bei Schönhausen, kommt es potenziell zu Barrierewirkungen.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um sicherzustellen, dass die Kammolche bei der Wanderung nicht gestört werden, müssen Schutzzeiten von Amphibien eingehalten werden. Falls die Bauarbeiten innerhalb der Aktivitätszeit des Kammolchs durchgeführt werden, d.h. innerhalb der Monate Februar bis Oktober, soll die Baufäche vor Beginn der Arbeiten mit einem Amphibienschutzzaun eingezäunt und abgesucht werden.</p>	<p>VAR/FFH11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p>	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Wirkraum: 500 m</p>	<p>Da für das Habitat im Bereich des Provisoriums kein Artnachweis vorliegt, kann es hier nicht zu Störungen kommen.</p>	-	-

<p>WF9: <u>baubedingte</u> Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich</p> <p>Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Die Zuwegungen zu Rückbaumasten M83A bis M79A queren das kartierte Habitat. Dort kann es zu Beschränkungen im Vegetationsaufwuchs kommen.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um sicherzustellen, dass keine baubedingten Veränderungen von Habitatflächen auftreten, müssen Schutzzeiten eingehalten werden.</p>	<p>VAR/FFH11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p>	<p>-</p>
<p>Fazit, Bewertung: Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das GGB in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.3.4 Rotbauchunke

Wirkfaktor/Wirkraum ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
<p>WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)</p> <p>Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Im UR bei Poggendorf und bei Schönhausen liegen zahlreiche Habitate der Rotbauchunke. Ein Habitat ohne Nachweis (Nr. 056, unbesiedelte Eignungsfläche), südwestlich zwischen M304 und M97A, befindet sich auf der Fläche des geplanten Freileitungsprovisoriums. Es kann zur Flächeninanspruchnahme von Teilflächen der Amphibienhabitate kommen.</p> <p>Eine weitere Habitatfläche wurde im Rahmen der Kartierungen zwischen M84A und M74A ausgewiesen (vgl. Unterlage 12.1 und Anlage 4 (Karte 3)). Durch den Rückbau kann es hier an den Mastrückbaustellen und Zuwegungen zu Beeinträchtigungen der Amphibien kommen.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um sicherzustellen, dass die Rotbauchunken nicht durch die Zuwegungen, Arbeitsflächen und Baugruben getötet werden, müssen Schutzzeiten von Amphibien eingehalten werden. Ausschlussflächen für Mastbaustellen einschließlich Zuwegungen und Stellflächen für provisorische Masten müssen festgelegt und beachtet werden.</p>	<p>VAR/FFH11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p> <p>VAR/FFH3: Ausschlussflächen für empfindliche bzw. naturschutzfachlich wertvolle Flächen</p>	-
<p>WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)</p> <p>Wirkraum: 500 m</p>	<p>Aufgrund der Vielzahl an Habitaten nördlich und südlich der Bestands- und Neubautrasse kann es zu Barrierewirkungen kommen.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um sicherzustellen, dass die Rotbauchunke bei der Wanderung nicht gestört werden, müssen Schutzzeiten von Amphibien eingehalten werden. Falls die Bauarbeiten innerhalb der Aktivitätszeit der Rotbauchunke durchgeführt werden, d.h. innerhalb der Monate Februar bis Oktober, soll die Baufläche vor Beginn der Arbeiten mit einem Amphibienschutzzaun eingezäunt und abgesucht werden.</p>	<p>VAR/FFH11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p>	-
<p>WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandslei-</p>	<p>Da für das Habitat im Bereich des Provisoriums kein Artnachweis vorliegt, kann es hier nicht zu Störungen kommen.</p>	-	-

<p>tung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)</p> <p>Wirkraum: 500 m</p>			
<p>WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich</p> <p>Wirkraum: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen</p>	<p>Die Zuwegungen zu Rückbaumasten M83A bis M79A queren das kartierte Habitat. Dort kann es zu Beschränkungen im Vegetationsaufwuchs kommen.</p> <p><u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um sicherzustellen, dass keine baubedingten Veränderungen von Habitatflächen auftreten, müssen Schutzzeiten eingehalten werden. Falls die Bauarbeiten innerhalb der Aktivitätszeit des Kammmolchs durchgeführt werden, d.h. innerhalb der Monate Februar bis Oktober, soll die Baufläche vor Beginn der Arbeiten mit einem Amphibien-schutzzaun eingezäunt und abgesucht werden.</p>	<p>VAR/FFH11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien</p>	<p>-</p>
<p>Fazit, Bewertung: Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung. Der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das GGB in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.4 Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000

Im Folgenden wird auf funktionale Beziehungen zu den in Kapitel 2.5 aufgezählten Gebieten eingegangen.

Zum DE 2448-401 Brohmer Berge bestehen enge Wechselbeziehungen insofern, als dass sich das GGB sich zu großen Teilen mit diesem EU-VSG überlagert. Durch die Prüfung des GGB, welche keine erhebliche Beeinträchtigung des GGB durch das Vorhaben ergab, ist die Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zum gleichnamigen EU-VSG ebenfalls ausgeschlossen.

Zum DE 2347-401 Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See können für Artengruppen mit kleinem Aktionsraum Wechselbeziehungen bestehen, da es nur ca. 280 m nördlich des GGB liegt. Auch das GGB DE 2348-301 Galenbecker See (ca. 400 m Abstand zum GGB), welches größtenteils innerhalb des EU-VSG 2347-401 liegt, bestehen potenziell Wechselwirkungen. Kleinräumiger Austausch zu den Natura 2000-Gebieten, welche sich nördlich des GGB Brohmer Berge befinden, sind jedoch von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Der Wirkraum des Vorhabens für Artgruppen mit kleinem Aktionsraum (Rotbauchunke, bauchige Windelschnecke, Kammolch vgl. Verträglichkeitsprüfung Kapitel 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4), reicht nicht bis zu DE 2347-401 und DE 2348-301. Für Arten mit größeren Aktionsräumen (hier: Fischotter, vgl. Prüfung in Kapitel 5.3.1) können Wechselbeziehungen zu den DE 2347-401 und DE 2348-301 bestehen. Wie in der Prüfung nachgewiesen, ist eine Beeinträchtigung des Fischotters als Anhang II-Art durch die Anwendung schadensbegrenzender Maßnahmen jedoch ausgeschlossen (vgl. Kapitel 7). Hinsichtlich des Kranichs, als charakteristische Art des LRT 3150, wurde eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben durch die Anwendung schadensbegrenzender Maßnahmen ausgeschlossen (vgl. Kapitel 7 und Kapitel 5.2.2). Somit ist die Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen ausgeschlossen. Weitere Erhaltungsziele sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Da sich das EU-VSG DE 2350-401 Ueckermünder Heide ca. 5.000 m östlich des GGB befindet, sind ausschließlich Wechselbeziehung für Arten denkbar, deren Aktionsraum >5.000 m beträgt. Lediglich die potenziell charakteristischen Arten Seeadler, Schreiadler und Schwarzstorch weisen einen weiteren Aktionsraum von 6.000 m auf. Aufgrund der Lage des EU-VSG östlich des GGB und nordöstlich des Vorhabens stellt das Vorhaben keine Kollisionsgefährdung dar. Eine Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen mit der Ueckermünder Heide ist somit ausgeschlossen.

Das GGB DE 2349-301 Jatznick, Eiskeller liegt ca. 2.300 m nordöstlich des vorliegend betrachteten GGB. Das Erhaltungsziel Großes Mausohr kann Wechselbeziehungen Artvorkommen im GGB haben. Ebenso können durch die mobile Art Großes Mausohr zum GGB „Strasburg, Eiskeller“ (DE2448-303), Wechselbeziehungen bestehen. Das Große Mausohr ist auch hier Erhaltungsziel und kann die Distanz von 4.800 m überwinden. Die Art wurde jedoch im Rahmen der Kartierungen (vgl. Unterlage 12.1) nicht nachgewiesen und ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Somit ist eine Beeinträchtigung der Wechselbeziehungen der Art Großes Mausohr zu den GGB Straßburg, Eiskeller, sowie Jatznick, Eiskeller, sicher auszuschließen.

Zum GGB „Daberkower Heide“ (DE2548-301) können nur Arten Wechselbeziehungen haben, welche einen Aktionsraum von mindestens 5 km haben. Gleiches gilt für das EU-VSG „Feldberger Seenlandschaft“ (DE2547-471). Lediglich die potenziell charakteristischen Arten Seeadler, Schreiadler und Schwarzstorch weisen einen weiteren Aktionsraum von 6.000 m auf. Zwischen den Brohmer Bergen und den Feldberger Seen bzw. der Daberkower Heide verläuft die BAB 20, welche eine Barrierewirkung hat. Diese umfasst die Störung durch Lärm (Seeadler, Schwarzstorch: Fluchtdistanz 500 m; Schreiadler: Fluchtdistanz 300 m), das Kollisionsrisiko (Seeadler, Schreiadler sind besonders kollisionsgefährdete Vogelarten) und auch die optische Störung (Seeadler sehr störanfällig) (GARNIEL & MIERWALD, 2010). Funktionale Wechselbeziehungen können dennoch bestehen. Da die drei Großvogelarten jedoch weder als charakteristische Arten der LRT (Anhang I) identifiziert wurden, noch Teil der Anhang II- Arten

darstellen, ist eine mögliche Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen für die GGB-Prüfung nicht relevant (siehe hierzu Natura 2000-Prüfung für das EU-VSG Brohmer Berge, Unterlage 10.8).

Das GGB „Straßburger Mühlenbach – Beeke“ (DE2448-374) ist ein GGB zum Erhalt des LRT 3260. Keine der potenziell charakteristischen Arten dieses LRT weisen einen Aktionsraum von >5.000 m auf. Auch die Erhaltungsziele Fischotter und Bachneunauge (Anhang II- Arten) haben kleinere Aktionsräume. Somit sind Wechselbeziehungen zu diesem GGB sicher ausgeschlossen.

Eine potenzielle Beeinträchtigung der durch das Vorhaben betroffenen Erhaltungsziele des GGB erfolgte in den Kapiteln 5.2 und 5.3. Basieren auf diesen Prüfungen und den Betrachtungen dieses Kapitels 5.4 ist zusammenfassend festzustellen, dass das Vorhaben funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten nicht beeinträchtigt.

6 Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, das zu prüfende Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Summationswirkung). Nachfolgend werden daher kumulierende Vorhaben bzw. deren Wirkungen geprüft, die (sofern vorhanden) im Zusammenwirken mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben zu möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen können. Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Berücksichtigung und Erfassung der kumulierenden Vorhaben sind der Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 3.5 zu entnehmen

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zum Kohlekraftwerk Moorburg (Urteil v. 26.4.2017, C-142/16, Juris Rn. 48, 61) sind bei der Kumulationsbetrachtung auch Vorhaben mit einzubeziehen, die vor der Umsetzung der FFH-RL errichtet wurden (sog. Ur-Altvorhaben). Beeinträchtigungen von solchen vor Gebietsmeldung / Referenzzeitpunkt realisierten Projekten bzw. Plänen werden als Vorbelastung gewertet und als solche mitberücksichtigt (vgl. BVerwG, Ur. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, Juris Rn. 44 (Trianel)). Dies gilt ebenso für Auswirkungen genehmigter und umgesetzter Projekte und Pläne sowie bestehender Nutzungen nach Gebietsmeldung (Altvorhaben), die bereits in den Ist-Zustand des entsprechenden Natura 2000-Gebiets eingegangen sind (vgl. hierzu BVerwG Ur. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, Juris, Rn. 220). Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben (vgl. Kapitel 3.5 des Klammerdokuments).

Für das Gebiet FFH DE 2448-302 bedeutet dies konkret:

Der Referenzzeitpunkt für das GGB ist **Dezember 2004** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

6.1 Ermittlung kumulierender Vorhaben

Zu betrachten sind kumulierende Pläne und Projekte, die ab dem so genannten **Referenzzeitpunkt** umgesetzt oder genehmigt, aber noch nicht umgesetzt, oder konkret vorgeschlagen wurden.

Zur Erfassung kumulierender Vorhaben erfolgte im Hinblick auf das GGB eine Abfrage bei den für den Gebietsschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte (beide Mecklenburg-Vorpommern). Außerdem gab es eine Abfrage bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern und beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, sowie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V. Die Anfrage umfasste dabei auch etwaige Vorhaben mit andauernden Auswirkungen, die noch nicht im SDB oder anderweitig im Ist-Zustand des Gebiets berücksichtigt wurden. Zudem wurden darüber hinaus im Januar 2025 die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR 2025) abgefragt, da WEA ein Kollisionsrisiko für Vögel bergen (vgl. BER-NOTAT & DIERSCHKE (2021)).

Es liegen Auskünfte der uNB Mecklenburgische Seenplatte, des StALU Mecklenburgische Seenplatte und des Landesamts für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vor. Das StALU Mecklenburgische Seenplatte verwies auf die Zuständigkeit der uNB Mecklenburgische Seenplatte. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V übersandte die Mitteilung, dass seit 2004 keine

Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit oder ohne Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen bzw. Natura 2000-Vorprüfungen für Pläne und Projekte an Straßenabschnitten durchgeführt wurden bzw. derzeit werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zum Kohlekraftwerk Moorburg (Urteil v. 26.4.2017, C-142/16, Juris Rn. 48, 61) sind bei der Kumulationsbetrachtung auch Vorhaben mit einzubeziehen, die vor der Umsetzung der FFH-RL errichtet wurden (sog. Ur-Altvorhaben). Beeinträchtigungen von solchen vor Gebietsmeldung / Referenzzeitpunkt realisierten Projekten bzw. Plänen werden als Vorbelastung gewertet und als solche mitberücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, Juris Rn. 44 (Trianel)). Dies gilt ebenso für Auswirkungen genehmigter und umgesetzter Projekte und Pläne sowie bestehender Nutzungen nach Gebietsmeldung (Altvorhaben), die bereits in den Ist-Zustand des entsprechenden Natura 2000-Gebiets eingegangen sind (vgl. hierzu BVerwG Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, Juris, Rn. 220).

Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben. Im aktualisierten SDB von Mai 2017 sind im Vergleich zum SDB, der im Mai 2004 erstellt wurde (Europäische Umweltagentur 2025), keine Veränderungen der Erhaltungszustände der Arten dokumentiert, die als Erhaltungsziele im SDB aufgenommen wurden. Somit haben sich die Auswirkungen von Vorhaben, die vor Mai 2004 in Betrieb genommen wurden, im Ist-Zustand niedergeschlagen. Sie werden als Vorbelastung bewertet.

6.2 Prüfung kumulativer Wirkungen

Für die Bewertung werden Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraums (UR) berücksichtigt. Der UR ist die Überschneidung des artspezifischer Wirkraums des Vorhabens und des artspezifischen Prüfbereich des GGB. Der Prüfbereich der WF1-WF3 und WF9 beträgt für die zu untersuchenden Arten maximal 500 m (vgl. Tabelle 8). Abbildung 2 zeigt, dass sich innerhalb des UR keine kumulierenden Vorhaben befinden.

3 orange) oder aktuell in Planung sind (Abbildung 3 grün). Eine detaillierte Darstellung der kumulierenden Vorhaben ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Karten enthalten eine Nummerierung der Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des UR. Abbildung 3 gibt eine Übersicht über die kumulierenden Vorhaben innerhalb des UR. Sie enthalten die Marktstammdatenregister Nummer, Datum der Inbetriebnahme und Name der WEA. Die Nummerierung der Tabelle 11 stimmt mit der Nummerierung in Abbildung 3 überein.

Nachfolgend wird die zu prüfende Art, die einen überschneidenden Wirkraum mit kumulierenden Vorhaben hat, mit ihren relevanten artspezifischen und wirkfaktorspezifischen Wirkraum dargestellt (vgl. Tabelle 8 und Tabelle 9). Der Untersuchungsbereich ist in Abbildung 3 dargestellt:

- 1.000 m-UR: Kranich (Abbildung 3)

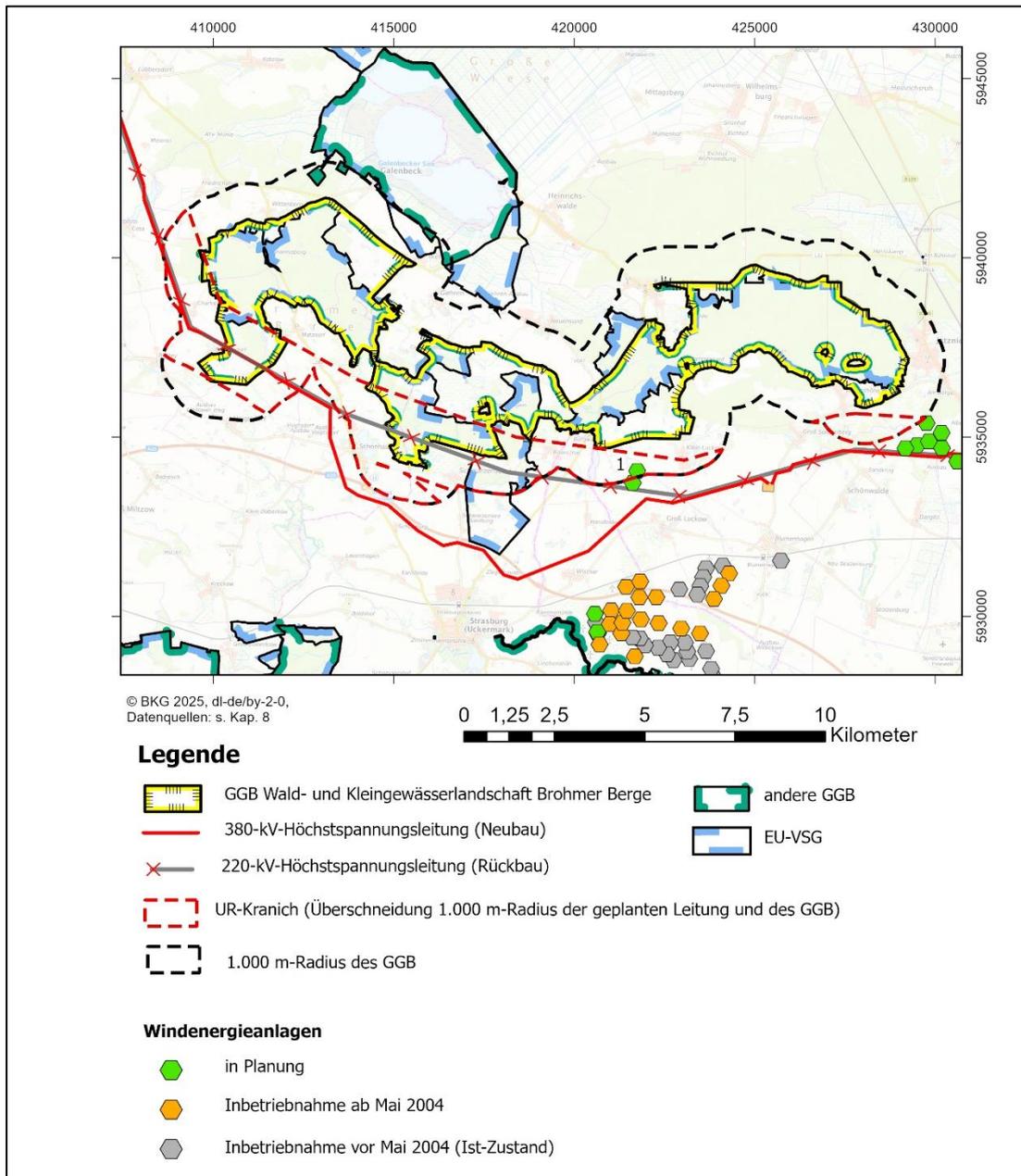


Abbildung 3: Kumulierende Vorhaben im 1.000 m-Umkreis (UR-Kranich)

Tabelle 11: Kumulierende Vorhaben im 1.000 m-UR

Nr. WEA ¹	Markstammdatenregister-Nr.	Vorhabentyp	Inbetriebnahme	Name	Status ²
1	SEE980128738590	WEA	in Planung	Windpark Groß Luckow	in Planung

¹ Nummerierung WEA abgebildet in Abbildung 3

² in Planung= Vorhaben noch nicht in Betrieb genommen, potenzielle Kumulationswirkung

6.2.1 Beurteilung der Kumulationsbewertung

Im Untersuchungsraum für den **Kranich** (1.000 m; Abbildung 3) befindet eine geplante WEA des Windparks Groß Luckow innerhalb des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art nutzt vor allem Grünland und Gewässer zur Nahrungsaufnahme, aber auch Ackerflächen. Ihre Horste baut die Art in Feuchtgebieten oder auch an Söllen. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich in großer Zahl innerhalb des GGB. Habitate im Bereich der WEA sind für die Art dagegen wenig attraktiv. Auch ist keine Wechselbeziehung über den Windpark hinweg zu erwarten, da das Nahrungsangebot nördlich der WEA innerhalb des GGB völlig ausreichend ist. Somit ist eine kumulierende Wirkung nicht zu erwarten.

6.2.2 Ergebnis der Kumulationsbewertung

In Kapitel 6.1 wurde dargelegt, dass für die Bewertung der kumulierenden Wirkungen auf das GGB lediglich der WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ zu betrachten ist. Die erfolgte Prüfung untersucht kumulierende Wirkungen von WEA auf das Vorhaben. Ein negatives Zusammenwirken von anderen Vorhaben im Umkreis des GGB im Hinblick auf den Umgebungsschutz ist ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben kann dabei ausgeschlossen werden.

7 Beschreibung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minimierung negativer Auswirkungen des Vorhabens. Ihre Umsetzung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des GGB zu erwarten sind.

In Kapitel 4 bzw. 5 wurde dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die im LRT 3140, 3150, 3260, 6210, 6510, 7140, 9110, 9130, 91D0 und 91E0 sowie auf die Anhang II-Arten Fischotter, Großes Mausohr, Rotbauchunke, Kammmolch, Großer Eichenbock, Hirschkäfer, Eremit, Große Moosjungfer und Bauchige Windelschnecke sowie deren Habitate entstehen. Dies kann für die LRT 3150 und 7140 sowie die Arten Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke und Bauchige Windelschnecke nur ausgeschlossen werden, wenn die in den folgenden aufgeführten schadensbegrenzenden Maßnahmen berücksichtigt werden:

- VAR/FFH3: Ausschlussflächen für empfindliche bzw. naturschutzfachlich wertvolle Flächen
- VFFH8: Beschränkung des Bau-betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- VFFH10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen
- VAR/FFH11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien
- VAR/FFH18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Die Beschreibung der in dieser Unterlage zugeordneten Maßnahmen, einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist Kapitel 4.2 des Klammerdokuments (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

Eine kartographische Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der Unterlage 9.2 (LBP).

8 Fazit

8.1 Fazit zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Das Vorhaben quert das GGB bei Poggendorf, zwischen den Neubau-Masten M302 und M306. Die 220 kV-Bestandsleitung quert das GGB ebenfalls bei Poggendorf, zwischen M100A und M95A, und zudem bei Schönhausen, zwischen M84A und M79A. In den LRT-spezifischen UR befinden sich die LRT 3150 und 7140. Kein LRT befindet sich im Schutzstreifen des (Ersatz-)Neubaus. Geprüft wurden Auswirkungen auf die LRT-Flächen sowie auf die charakteristischen Arten der LRT (LRT 7140: Kranich). Es wurden folgende Wirkfaktoren geprüft:

- WF1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschl. Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)
- WF3: Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen
- WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision
- WF9: Baubedingte Veränderung von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich

Für WF9 waren dabei ausschließlich baubedingte Veränderungen zu prüfen, da dieser WF ausschließlich bzgl. des Provisoriums bei Poggendorf relevant war.

Die Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der LRT 3150 und 7140, einschließlich ihrer charakteristischen Arten, wurden geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung nachfolgender Maßnahmen sicher ausgeschlossen.

Bei der Einschätzung wurden folgende schadensbegrenzenden Maßnahmen berücksichtigt (siehe auch Kapitel 7):

- VAR/FFH3: Ausschlussflächen für empfindliche bzw. naturschutzfachlich wertvolle Flächen
- VAR/FFH18: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Durch die Verlegung des Vorhabens südlich der BAB 20 zur Vermeidung einer zweiten Querung des GGB südlich Kleppelshagen entfällt an dieser Stelle zudem eine Belastung mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet (D02.01: Strom- und Telefonleitungen (innerhalb des GGB), vgl. Kapitel 2.6).

8.2 Fazit zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Das Vorhaben überschneidet sich im Bereich bei Poggendorf, zwischen den Neubau-Masten M302 und M306 mit dem GGB. Die 220 kV-Bestandsleitung quert das GGB zweimal: bei Poggendorf, zwischen M100A und M95A, sowie bei Schönhausen, zwischen M84A und 79A. In den artspezifischen UR befinden sich Habitats der Anhang II-Arten Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke und Bauchige Windelschnecke. Aufgrund der Lage der Habitat- bzw. Eignungsflächen im Überspannungsbereich der geplanten Freileitung sowie im Rückbaubereich der bestehenden 220 kV-Leitung wurden folgende Wirkfaktoren geprüft:

- WF1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschl. Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)
- WF2: Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)
- WF3: Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

- WF9: Baubedingte Veränderung von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich

Für WF9 waren dabei ausschließlich baubedingte Veränderungen zu prüfen, da dieser WF ausschließlich bzgl. des Provisoriums bei Poggendorf relevant war.

Die Auswirkungen auf die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung nachfolgender Maßnahmen sicher ausgeschlossen.

Bei der Einschätzung wurden folgende schadensbegrenzenden Maßnahmen berücksichtigt (siehe auch Kapitel 7):

- V_{AR/FFH}3: Ausschlussflächen für empfindliche bzw. naturschutzfachlich wertvolle Flächen
- V_{FFH}8: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- V_{FFH}10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen
- V_{AR/FFH}11: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V_{AR/FFH}21: Baugrubensicherung für Fischotter und Biber, Wanderkorridorsicherung

Durch die Verlegung des Vorhabens südlich der BAB 20 zur Vermeidung einer zweiten Querung des GGB südlich Kleppelshagen entfällt an dieser Stelle zudem eine Belastung mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet (D02.01: Strom- und Telefonleitungen (innerhalb des GGB), vgl. Kapitel 2.6).

9 Verwendete Unterlagen

9.1 Literaturverzeichnis

9.1.1 Fachliteratur / Daten

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 2010. i.A. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 140 S.

LANDESFORST M-V, 2017. Geodaten zur „Waldfunktionenkartierung Mecklenburg-Vorpommern 2016“. Datenbereitstellung vom 07.08.2020. Datenstand: 12/2017

LANDESFORST M-V, 2020. Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ Forstamt Neubrandenburg: Zustandsüberwachung Wald 2020, 44 S.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2022a. Auszug mit Rasterdaten (16tel MTBQ) aus der Artendatenbank M-V, Datenherausgaben vom 13.10.2022.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2012: FFH-Gebiet 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ Fachbeitrag Wald. 1. Januar 2008, Überarbeitung: 28.11.2012. 73 S.

MYOTIS (2023/2024): Berichte und Daten zu Kartierungen im Abschnitt Pasewalk - Iven West (**Unterlage 12.1**):

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Rastvogelkartierungen. Stand: 11.03.2023.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023b. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Reptilienkartierungen. Stand: 27.11.2023.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023c. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Amphibienkartierungen. Stand: 11.10.2023.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023d. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Libellenkartierungen. Stand: 23.10.2023.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023e. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Kartierung xylobionter Käfer Stand: 12.01.2023.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Biotoptypenkartierungen. Stand: 14.03.2025.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024b. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Brutvogelkartierungen. Stand: 24.01.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024c. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Fledermauskartierungen. Stand: 14.04.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024d. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Bilch-Kartierungen. Stand: 08.04.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024e. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Biber-/Fischotterkartierungen. Stand: 23.02.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024f. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Falterkartierungen. Stand: 24.01.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024g. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Molluskenkartierungen. Stand:11.04.2024.

ORNITHO, 2020: Übergabe digitaler Artdaten der Jahre 2012-2019.

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (StALUV) 2020: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge. Stralsund. 301 S.

TETZLAFF, M. & KLASAN, S., 2023: Ornithologischer Jahresbericht 2022 Region Uecker-Randow & NSG Galenbecker See. Klepelshagen, September 2023, 49 S.

9.1.2 Internet

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): Artenportraits [Zugriff am 22.11.2024]. verfügbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>

STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2020) [Zugriff am 07.03.2024]; Verfügbar unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ggb_sdb/DE_2448-302.pdf .

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2011: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie [Zugriff am 12.06.2023].

Verfügbar unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraum-schutz_portal/ffh_lrt.htm



50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com